



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Ergänzung zum EZB- Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen

BANKENTOEZICHT

März 2018

BANKTILSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Hintergrund	2
2	Allgemeines Konzept	3
2.1	Geltungsbereich	3
2.2	Allgemeine aufsichtliche Regelungen	3
2.3	Anwendung der aufsichtlichen Erwartungen	5
3	Definitionen von im vorliegenden Dokument verwandten Begriffen	8
3.1	Definition von „neuen NPE“ und „Länge der Zeitspanne“	8
3.2	Kreditbesicherung für Risikopositionen	8
3.3	Definition von besicherten und unbesicherten Teilen von NPE	9
4	Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge	12
4.1	Kategorien von Erwartungen an die Risikovorsorge	12
4.2	Nähere Angaben zu den quantitativen aufsichtlichen Erwartungen	13

1 Hintergrund

Am 20. März 2017 veröffentlichte die Europäische Zentralbank (EZB) ihren Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten¹ (NPL-Leitfaden). Dieser verdeutlicht die Erwartungen der Aufsichtsinstanzen an die Erfassung, Verwaltung, Bewertung und Abschreibung von NPL im Zusammenhang mit bestehenden Verordnungen, Richt- oder Leitlinien.

Der NPL-Leitfaden hebt die Bedeutung zeitnaher Risikovorsorge- und Abschreibungspraktiken bezüglich notleidender Kredite² hervor, da diese Maßnahmen zur Stärkung der Bankbilanzen beitragen und die Banken in die Lage versetzen, sich (wieder) auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, insbesondere auf die Kreditvergabe an die Wirtschaft.

Das vorliegende Dokument ergänzt den NPL-Leitfaden insofern, dass es die aufsichtlichen Erwartungen der EZB bei der Bewertung des Grads an aufsichtlicher Risikovorsorge der Banken für notleidende Risikopositionen (Non-performing Exposures – NPE)³ erläutert. Wie nachstehend beschrieben, bewertet die EZB in diesem Zusammenhang unter anderem den Zeitraum, über den eine Risikoposition als notleidend eingestuft ist (d. h. die „Zeitspanne“, engl. „Vintage“) sowie etwaig vorhandene Sicherheiten. Die aufsichtlichen Erwartungen der EZB legen dar, was die EZB unter einem umsichtigen Umgang mit NPE versteht. Sie sollen dafür sorgen, dass es künftig nicht zu übermäßigen Beständen nicht-gedeckter älterer NPE in den Bankbilanzen kommt, die aufsichtliche Maßnahmen erforderlich machen würden. Durch die vorliegende Ergänzung werden geltende regulatorische Anforderungen oder Rechnungslegungsanforderungen nicht abgelöst oder ersetzt.

¹ [Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten](#).

² Siehe Abschnitt 6.6 des NPL-Leitfadens.

³ Wie im NPL-Leitfaden werden die Abkürzungen „NPL“ und „NPE“ in diesem Dokument synonym verwendet.

2 Allgemeines Konzept

2.1 Geltungsbereich

Wie der NPL-Leitfaden legt auch diese Ergänzung die aufsichtlichen Erwartungen der EZB in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute dar.

Das Dokument ist für Banken nicht verbindlich, sondern dient als Grundlage für einen aufsichtlichen Dialog. Die EZB wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die Verfahrensweisen der Banken mit den in der vorliegenden Ergänzung dargelegten Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge im Einklang stehen.

Die EZB knüpft die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen aufsichtlichen Erwartungen an neue NPE, d. h. an Risikopositionen, die ab dem 1. April 2018 als notleidend eingestuft werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen aufsichtlichen Erwartungen (siehe Abschnitt 4.2) werden die Banken somit gebeten, die EZB ab Jahresbeginn 2021 im Rahmen des SREP-Aufsichtsdialogs über sämtliche Fälle zu unterrichten, in denen ihre Vorgehensweise von den Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge abweicht.

2.2 Allgemeine aufsichtliche Regelungen

Wie auch in Kapitel 6.1 des NPL-Leitfadens ausgeführt, hat die Aufsicht gemäß den bestehenden aufsichtlichen Regelungen darüber zu befinden, ob die Wertberichtigungen von Banken angemessen sind und zeitnah ermittelt wurden.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) betont die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für die Überprüfung der Bankprozesse zur Kontrolle des Kreditrisikomanagements und Bewertung von Vermögenswerten sowie für die Sicherstellung einer hinreichenden Kreditrisikovorsorge, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung von Kreditrisikopositionen und der Eigenkapitalausstattung. Dies kommt unter anderem in den folgenden Leitlinien zum Ausdruck:

- BCBS „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ (2015) und EBA „Guidelines on credit institutions’ credit risk management practices and accounting for expected credit losses“ (2017)
- BCBS „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“ (2012) und Basel II Säule 2 (2006)

Vor allem die folgenden Artikel der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)⁴ sind relevant:

- Gemäß Artikel 74 der Richtlinie müssen Banken über *„angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren [...] [verfügen], die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind“*.
- Nach Artikel 79 Buchstaben b) und c) müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass *„die Institute über interne Methoden verfügen, anhand dere[r] sie das Kreditrisiko sowohl für einzelne Schuldner [...] als auch für das gesamte Portfolio bewerten können“* und *„die laufende Verwaltung und Überwachung der verschiedenen kreditrisikobehafteten Portfolios und Positionen von Instituten, auch zwecks Erkennung und Verwaltung von Problemkrediten sowie Vornahme adäquater Wertberichtigungen und Rückstellungen, über wirksame Systeme erfolgt“*.
- Artikel 88 zufolge muss *„das Leitungsorgan [...] die Zuverlässigkeit der Systeme für Rechnungsführung und -legung sicherstellen, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehört“*.
- Gemäß Artikel 97 Absatz 1 überprüfen die zuständigen Behörden die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Institute zur Einhaltung der CRD und der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)⁵ geschaffen haben. Insbesondere stellen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 97 Absatz 3 der CRD IV *„auf der Grundlage der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 fest, ob die von Instituten angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Eigenmittelausstattung und Liquidität ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten“*.
- Artikel 104 Absatz 1 führt in diesem Zusammenhang die Mindestbefugnisse auf, mit denen die zuständigen Behörden ausgestattet sein müssen. Hierzu zählt auch die Befugnis, *„eine Verstärkung der gemäß Artikel 73 und 74 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen“* (Buchstabe b)) und *„Instituten eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva vorzuschreiben“* (Buchstabe d)). Dies spiegelt sich auch in den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) wider. Gemäß Textziffer 479(a) können die zuständigen Behörden vom Institut unter anderem die *„Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik*

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

und Erhöhung der Rückstellungen (sofern die Rechnungslegungsvorschriften und -regelungen dies zulassen)“ verlangen.

Daher müssen die Aufsichtsbehörden im Rahmen des derzeitigen Regulierungssystems feststellen, ob Banken über wirksame Risikovorsorgemethoden und -prozesse verfügen. Dadurch dürfte gewährleistet sein, dass NPE-bezogene Risiken angemessen gedeckt sind. Ferner ist die EZB befugt, „Kreditinstitute zu bestimmten Änderungen (Abzüge, Verwendung von Filtern oder ähnliche Maßnahmen) bei Berechnungen der Eigenmittel zu verpflichten, wenn die Bilanzierung seitens der Bank aus aufsichtlicher Sicht nicht als hinreichend vorsichtig betrachtet wird.“⁶

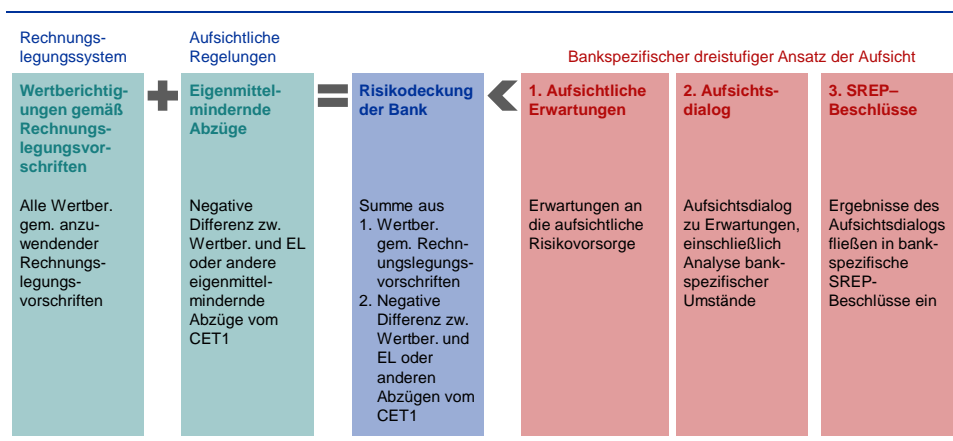
Im Zuge dessen sollten die Aufsichtsinstanzen ihre Erwartungen näher erläutern. In diesen Kontext ist die vorliegende Ergänzung einzuordnen.

2.3 Anwendung der aufsichtlichen Erwartungen

Die in der vorliegenden Ergänzung dargelegten Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge ergänzen den NPL-Leitfaden insofern, dass sie darlegen, was die EZB unter einem umsichtigen Maß an Risikovorsorge versteht. Abbildung 1 enthält eine Übersicht über das Konzept der aufsichtlichen Risikovorsorge.

Bei der Bewertung der Höhe der Risikovorsorge einer Bank für NPE berücksichtigt die EZB den Grad der bestehenden Kreditbesicherung und insbesondere die jeweilige Zeitspannen-Kategorie des NPE. Abschnitt 3.2 legt dar, welche Arten von Sicherheiten oder andere Formen der Kreditrisikobesicherung die EZB aus aufsichtlicher Perspektive als angemessen erachtet. Die Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge finden sich in Abschnitt 4.

Abbildung 1
Übersicht über das Konzept der aufsichtlichen Risikovorsorge



⁶ Siehe Fußnote 8 im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (COM(2017) 591 final).

Die quantitativen aufsichtlichen Erwartungen dürfen über Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen, jedoch nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Wird die bilanzielle Abbildung nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aus Aufsichtsperspektive als nicht umsichtig betrachtet, fließt die vorgenommene bilanzielle Wertberichtigung in voller Höhe in die zur Erfüllung der aufsichtlichen Erwartung berücksichtigte Risikodeckung der Bank ein.

Die Risikodeckung von Banken umfasst für die Zwecke der Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge Folgendes:

1. alle Wertberichtigungen gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, einschließlich potenzieller neu vorgenommener Wertberichtigungen,⁷
2. die negative Differenz zwischen den Wertberichtigungen und dem erwarteten Verlust für die jeweiligen ausgefallenen Risikopositionen gemäß Artikel 158 und 159 der CRR sowie andere eigenmittelmindernde Abzüge vom hartem Kernkapital (CET1) im Zusammenhang mit diesen Risikopositionen.⁸

Banken wird empfohlen, potenzielle Lücken gegenüber den aufsichtlichen Erwartungen zu schließen, indem sie den gemäß der geltenden Rechnungslegungsvorschrift höchstmöglichen Betrag an Wertberichtigungen ansetzen. Stimmt die bilanzielle Abbildung nach den Rechnungslegungsvorschriften nicht mit den Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge überein, so können Banken ihr hartes Kernkapital auch eigeninitiativ anpassen.⁹

Im Zuge des Aufsichtsdialogs wird die EZB – mindestens einmal jährlich im Rahmen des SREP – etwaige Abweichungen von den in dieser Ergänzung beschriebenen Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge mit den Banken besprechen.

Bei der Bewertung solcher Abweichungen berücksichtigt die EZB besondere Umstände (z. B. den Pulling-Effekt), aufgrund derer die Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge für bestimmte Portfolios/Risikopositionen möglicherweise nicht angemessen sind. Zu solchen Umständen gehört unter anderem, wenn ein Schuldner nachweislich regelmäßige Teilzahlungen leistet, die einem erheblichen Anteil der ursprünglich vertraglich vereinbarten Zahlungen entsprechen, sofern die Risikoposition dank dieser Zahlungen „gesund“ kann,¹⁰ unabhängig davon, ob die Risikoposition überfällig oder das Begleichen der Verbindlichkeit unwahrscheinlich ist, oder die Anwendung der aufsichtlichen Erwartung in Kombination mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach Säule 1 dazu führen würde, dass die Risikoposition zu mehr als 100 % gedeckt ist.

⁷ Gegebenenfalls können auch seit der letzten NPE-Einstufung vorgenommene Teilabschreibungen berücksichtigt werden.

⁸ Soweit nicht bereits andere Abzüge vom harten Kernkapital in den Berechnungen der negativen Differenz zwischen den Wertberichtigungen und dem erwarteten Verlust berücksichtigt sind.

⁹ Entscheiden sich Banken dazu, eigeninitiativ Abzüge vom hartem Kernkapital vorzunehmen, sind die Abzüge anhand des COREP-Meldebogens C01.00 in Zeile 524 „(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital“ zu melden.

¹⁰ Auch unter Berücksichtigung von Kapitel 4 und Kapitel 5.3.3 des NPL-Leitfadens der EZB.

Diesbezüglich können im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs alle belastbaren Nachweise für das betreffende Portfolio vorgelegt werden.

Im Rahmen des Aufsichtsdialogs bewertet die EZB jegliche Abweichungen zwischen ihren aufsichtlichen Erwartungen und dem Risikovorsorgeansatz einer Bank. Dieser Prozess umfasst gegebenenfalls externe Aufsichtsaktivitäten wie vom jeweiligen gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) durchgeführte eingehende Überprüfungen („Deep Dives“), Vor-Ort-Prüfungen oder beides. Das Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung fließt in den SREP des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ein. Ist die EZB nach angemessener Berücksichtigung der von der jeweiligen Bank angeführten besonderen Umstände der Ansicht, dass die aufsichtliche Risikovorsorge der Bank das erwartete Kreditrisiko nicht angemessen abdeckt, so kann dies eine aufsichtliche Maßnahme gemäß Säule-2-Rahmenwerk nach sich ziehen.

Die allgemeine Relevanz der Ergänzung ist auf Ebene der Risikopositionen zu bewerten (d. h. auf Grundlage der letzten NPE-Einstufung und betreffenden NPE-Zeitspanne). Ausgangspunkt des Aufsichtsdialogs ist eine auf der anzuwendenden Konsolidierungsebene (Einzelbasis, teilkonsolidiert, konsolidiert im Einklang mit dem SREP-Ansatz) durchgeführte Bewertung, auf die gegebenenfalls eine weitere, detailliertere aufsichtliche Analyse folgt.

3 Definitionen von im vorliegenden Dokument verwandten Begriffen

3.1 Definition von „neuen NPE“ und „Länge der Zeitspanne“

Für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung sind unter „neuen NPE“ all jene Risikopositionen zu verstehen, die nach dem 1. April 2018 von der Kategorie „nicht notleidend“ in die Kategorie „notleidend“ gemäß EBA-Definition¹¹ umgegliedert werden, unabhängig davon, welcher Kategorie sie zu einem beliebigen Zeitpunkt vor diesem Datum angehörten.

Die vorliegende Ergänzung verwendet für die Anwendung der aufsichtlichen Erwartungen ein Konzept von „NPE-Zeitspannen“. In diesem Zusammenhang bezeichnet eine NPE-Zeitspanne die Anzahl der Tage (umgerechnet in Jahre) ab der Einstufung einer Risikoposition als notleidend bis zum jeweiligen Melde- oder Stichtag, ungeachtet des Auslösetatbestandes für die NPE-Einstufung. Daher ist die Länge der Zeitspanne bei Risikopositionen der Kategorien „Begleichung der Verbindlichkeit unwahrscheinlich“ (Unlikely to pay – UTP) und „überfällig“ (past due) identisch. Bei Risikopositionen, die von der Kategorie „UTP“ in die Kategorie „überfällig“ übergehen, wird die Zählung fortgeführt und nicht auf null zurückgesetzt. Wird eine Risikoposition gemäß den technischen Durchführungsstandards der EBA¹² sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 5 des NPL-Leitfadens erneut in die Kategorie „nicht notleidend“ eingestuft, so gilt die NPE-Zeitspanne für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung als auf null zurückgesetzt.

Als NPE eingestufte und vor dem 1. April 2018 gesundete Risikopositionen, die nach dem 1. April 2018 erneut als notleidend eingestuft werden, gelten für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung als neue NPE. Die NPE-Zeitspanne beginnt somit bei null.

3.2 Kreditbesicherung für Risikopositionen

Die vorliegende Ergänzung wendet aufsichtliche Grundsätze an, um die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditbesicherungen festzulegen. Diese Kriterien werden herangezogen, um festzulegen, welche Teile von NPE als besichert oder als unbesichert gelten und ob folglich aufsichtliche Erwartungen für besicherte oder für unbesicherte Risikopositionen in Betracht gezogen werden. Wie bereits dargelegt, wird dabei vorausgesetzt, dass die Risikodeckung gegebenenfalls erhöht werden muss, wenn die bilanzielle Abbildung nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aus Aufsichtsperspektive nicht umsichtig ist.

¹¹ Dazu gehören auch außerbilanzielle Risikopositionen sowie NPE von internationalen Tochtergesellschaften bedeutender Institute. Bei erworbenen NPE berücksichtigt die Aufsichtsbehörde entsprechende Nachweise aus dem diesbezüglichen Due-Diligence-Verfahren.

¹² Final draft Implementing Technical Standards on forbearance and non-performing exposures (EBA ITS 2013/03)

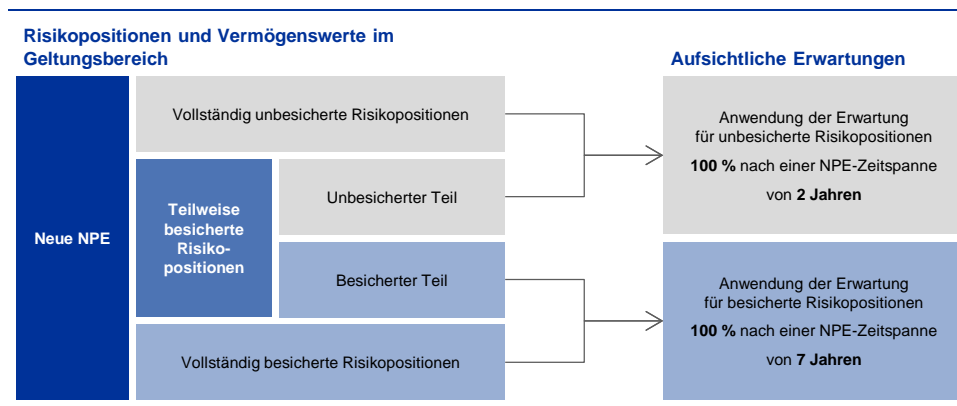
Für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung gelten NPE für die EZB durch die folgenden Arten von Sicherheiten oder andere Formen der Kreditrisikobesicherung entweder als vollständig oder als teilweise besichert:

- (a) alle Arten von Immobiliensicherheiten,
- (b) andere anerkennungsfähige Sicherheiten oder andere Formen der Kreditrisikobesicherung, welche die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR beschriebenen Kriterien für die Kreditrisikominderung erfüllen, unabhängig davon, ob ein Institut den Standardansatz oder den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach – IRB Ansatz) verwendet. Auf diese Weise werden für alle Banken gleiche Rahmenbedingungen sichergestellt.

3.3 Definition von besicherten und unbesicherten Teilen von NPE

Die in der vorliegenden Ergänzung dargelegten aufsichtlichen Erwartungen unterscheiden zwischen besicherten und unbesicherten NPE sowie Teilen davon, wie nachstehend beschrieben.

Abbildung 2
Kombinierter Ansatz für neue NPE im Geltungsbereich



Grundsätzlich sind die aufsichtlichen Erwartungen für alle in Anspruch genommenen und nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten mit dem Status „notleidend“ relevant. Bei nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt, können sie jedoch unberücksichtigt bleiben.

Vollständig unbesicherte Risikopositionen

Für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung gelten NPE als vollständig unbesichert, wenn keine Kreditrisikobesicherung im Sinne von Abschnitt 3.2 vorliegt. Diese Risikopositionen werden im Rahmen des Aufsichtsdialogs anhand der in Abschnitt 4 näher dargelegten aufsichtlichen Erwartungen an unbesicherte Risikopositionen bewertet.

Vollständig besicherte Risikopositionen

Für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung gelten NPE als vollständig besichert, wenn eine Kreditrisikobesicherung im Sinne von Abschnitt 3.2 vorliegt, die höher ist als die derzeit in Anspruch genommenen und (potenziell) nutzbaren Kreditfazilitäten des Schuldners. Diese Risikopositionen werden im Rahmen des Aufsichtsdialogs anhand der in Abschnitt 4 näher dargelegten aufsichtlichen Erwartungen an besicherte Risikopositionen bewertet.

Von Banken wird erwartet, dass sie als Sicherheitenwerte den Sicherheitenwert verwenden, der für die jeweilige Risikoposition gemäß den Vorschriften zur Meldung von Finanzinformationen (FINREP) in Anhang V¹³ unter „Empfangene Sicherheiten und Garantien“ gemeldet wird, berichtigt durch Abzug von Sicherheiten und sonstiger Kreditrisikobesicherungen, die für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung nicht berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3.2). Im Hinblick auf die Bewertung von Immobiliensicherheiten wird auf Kapitel 7 des NPL-Leitfadens verwiesen, das die diesbezüglichen Erwartungen der Aufsicht, einschließlich hinreichend vorsichtiger Abschläge oder Anpassungen, darlegt.

Teilweise besicherte Risikopositionen

Bei teilweise besicherten NPE (d. h. der Wert der Kreditrisikobesicherung wie in Abschnitt 3.2 beschrieben überschreitet nicht die derzeit in Anspruch genommenen und (potenziell) nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten) findet ein kombinierter Ansatz Anwendung. Sobald die Bank den Wert ihrer Kreditrisikobesicherung ermittelt hat, sollte die Risikoposition als in die beiden folgenden Bestandteile aufgespalten betrachtet werden:

1. **Besicherter Teil:** Um den besicherten Teil der NPE zu bestimmen, bewertet die Bank die Kreditrisikobesicherung für vollständig besicherte Risikopositionen wie im Vorangehenden dargelegt. Der besicherte Teil wird gemäß den aufsichtlichen Erwartungen für besicherte Risikopositionen bewertet.
2. **Unbesicherter Teil:** Der unbesicherte Teil entspricht den ursprünglich in Anspruch genommenen und den (potenziell) nicht in Anspruch genommenen

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1443 der Kommission vom 29. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014

Kreditfazilitäten abzüglich des besicherten Teils der Risikoposition. Der unbesicherte Teil wird gemäß den aufsichtlichen Erwartungen für unbesicherte Risikopositionen bewertet.

Für vollständig und teilweise besicherte Risikopositionen wird erwartet, dass die Banken den Sicherheitenwert regelmäßig im Einklang mit dem NPL-Leitfaden überprüfen und jegliche Änderungen in Zusammenhang mit den Erwartungen an die Risikovorsorge zeitnah berücksichtigen. Angesichts des inhärenten Verwertungsrisikos von Sicherheiten sollten Banken Fälle, in denen der besicherte Teil im Zeitverlauf wächst, äußerst sorgfältig prüfen. Solche Fälle sollten durch belastbare Nachweise einer nachhaltigen Wertsteigerung untermauert werden, wie im Hinblick auf Immobiliensicherheiten im NPL-Leitfaden dargelegt.

4 Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge

4.1 Kategorien von Erwartungen an die Risikovorsorge

Aufsichtliche Erwartungen an unbesicherte Risikopositionen

Vollständig unbesicherte NPE und der unbesicherte Teil von teilweise besicherten NPE werden von der EZB anhand der in Abschnitt 4.2 dargelegten aufsichtlichen Erwartungen bewertet.

Aufsichtliche Erwartungen an besicherte Risikopositionen

Die aufsichtlichen Regelungen sehen vor, dass Banken in der Lage sein müssen, ihre Kreditbesicherung zeitnah zu verwerten. Wird eine Sicherheit nach einem mehrjährigen Zeitraum ab dem Zeitpunkt, zu dem die zugrunde liegende Risikoposition als notleidend eingestuft wurde, aufgrund von Fehlern in bankinternen Prozessen oder Gründen außerhalb des Einflussbereichs der Banken (z. B. Dauer von Gerichtsverfahren) nicht verwertet, so gilt sie grundsätzlich als ineffektiv, und die Risikoposition sollte im Kontext der vorliegenden Ergänzung aus Aufsichtsperspektive als unbesichert behandelt werden. Dies bedeutet, dass eine vollumfängliche aufsichtliche Risikovorsorge nach einem mehrjährigen Zeitraum als umsichtig erachtet wird.

Vor diesem Hintergrund werden vollständig besicherte NPE und der besicherte Teil von teilweise besicherten NPE von der EZB im Einklang mit den in Abschnitt 4.2 dargelegten aufsichtlichen Erwartungen bewertet.

Es ist anzumerken, dass in Besitz genommene Vermögenswerte derzeit nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzung fallen. Abschnitt 7.5 des NPL-Leitfadens geht jedoch auf die Bewertung von in Besitz genommenen Vermögenswerten, einschließlich hinreichend vorsichtige Abschläge oder Anpassungen, ein. Darüber hinaus enthält Anhang 7 des NPL-Leitfadens auch Empfehlungen zur Meldung und Offenlegung im Zusammenhang mit in Besitz genommenen Vermögenswerten, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Zeitspannen.

4.2 Nähere Angaben zu den quantitativen aufsichtlichen Erwartungen

Im Rahmen des Aufsichtsdialogs (siehe Abschnitt 2.3) bewertet die EZB die Höhe der aufsichtlichen Risikovorsorge für neue NPE gemäß der vorstehenden Definition unter Berücksichtigung der quantitativen Erwartungen in Tabelle 1.

Tabelle 1
Überblick über die quantitativen Erwartungen

	Unbesicherter Teil	Besicherter Teil
Nach einer NPE-Zeitspanne von zwei Jahren	100 %	
Nach einer NPE-Zeitspanne von drei Jahren		40 %
Nach einer NPE-Zeitspanne von vier Jahren		55 %
Nach einer NPE-Zeitspanne von fünf Jahren		70 %
Nach einer NPE-Zeitspanne von sechs Jahren		85 %
Nach einer NPE-Zeitspanne von sieben Jahren		100 %

Um Schockeffekte zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Umsetzung der aufsichtlichen Erwartungen ab dem Zeitpunkt der Klassifizierung als NPE in angemessenen Schritten erfolgt. Daher bewertet die EZB besicherte Risikopositionen im Rahmen des Aufsichtsdialogs unter Berücksichtigung eines linearen Verlaufs ab dem dritten Jahr.

Mit diesen Erwartungen soll sichergestellt werden, dass Banken keine Bestände an älteren NPE mit unzureichender Risikodeckung aufbauen. Eine umsichtige Risikovorsorge setzt daher nach Auffassung der EZB voraus, dass Banken weiterhin Wertberichtigungen entsprechend ihrer Beurteilung der Risikoposition und gemäß den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen vornehmen. Erst wenn die bilanzielle Abbildung nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aus Aufsichtsperspektive als nicht umsichtig erachtet wird, können die Aufseher auf Einzelfallbasis über angemessene Maßnahmen entscheiden.

Es wird von allen Banken erwartet, dass sie ihrem jeweiligen JST im Rahmen des Aufsichtsdialogs die Deckungsgrade (aufgegliedert nach NPE-Zeitspanne) in Bezug auf die nach dem 1. April 2018 als NPE eingestuften Risikopositionen melden. In diesem Zusammenhang werden Abweichungen von den in der vorliegenden Ergänzung dargelegten Erwartungen an die aufsichtliche Risikovorsorge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die JSTs stellen den Banken rechtzeitig nähere Informationen zu diesem Prozess zur Verfügung.

Außerdem wird den Banken im Einklang mit den Empfehlungen in Anhang 7 des NPL-Leitfadens empfohlen, im Rahmen der Offenlegung auch ihre Wertberichtigungen nach Art der Vermögenswerte und Zeitraum seit NPE-Einstufung anzugeben, da dies ein wichtiges Instrument für Banken darstellt, um Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils zu vermitteln.

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.